



3003 Bern, 24. November 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**T21, Triebwerk Werkstätten, G0, Einbau Prüfkabine und Schwenkkran;
Projekt-Nr. 25-05-008**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 24. September 2025 (Eingang beim Bundesamt für Zivilluftfahrt [BAZL]) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) für die Bauherrin SR Technics Switzerland Ltd. (SR Technics) zu Handen des UVEK das Gesuch für den Einbau einer Prüfkabine zur Inspektion von Triebwerksteilen und den Einbau eines Schwenkkrans im Gebäude T21, Triebwerkwerkstätten, ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen Projekt- und einen technischen Beschrieb, Pläne inkl. Brandschutzplan sowie einen Brandschutznachweis.
2. Der Projektstandort befindet sich auf dem Werftareal auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.15, Luftseite des Flughafens, innerhalb von Gebäuden.
3. Beim Projekt handelt es sich um Änderungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

4. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.
5. Das BAZL hörte am 23. September 2025 den Kanton Zürich an. Am 6. November 2025 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Eidg. Finanzdepartement (EFD), Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Nordost – Zürich Flughafen, vom 13. Oktober 2025;
 - Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsbedingungen – Arbeitsinspektorat, vom 1. Oktober 2025;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 27. Oktober 2025;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 4. November 2025;
 - Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz & Prävention, vom 6. November 2025;

Die BAZL Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) verzichtete auf eine Stellungnahme. Die BAZL Sektion Technische Organisationen (STOZ) unterzog das Projekt einer luftfahrtspezifischen Prüfung und teilte mit, es seien keine Auflagen zu verfügen.

6. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
7. Das AFM beantragt drei Auflagen, welche bereits mit den allgemeinen Bauauflagen verfügt werden (vgl. Ziff. 14 unten). Die Aufnahme weiterer Auflagen erübrigts sich damit.
8. Das BAZG teilt mit, aus zollrechtlicher Sicht ergäben sich keine Einwände gegen das Gesuch. Anträge werden keine gestellt.
9. Das AWI empfiehlt das Vorhaben unter Einhaltung verschiedener Auflagen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes, namentlich zu Beleuchtung und Lüftung, Lärmschutz und Betriebseinrichtungen, zur Genehmigung. Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK beurteilt die Anträge als zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Da es sich bei dem betreffenden Betriebsteil der Bauherrin SR Technics um einen industriellen Betrieb handelt, kann die erforderliche arbeitsrechtliche Plangenehmigung gemäss Art. 7 Abs. 1 ArG³ erteilt werden. Die Stellungnahme des AWI wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung.

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; SR 822.11

Die Stadt Kloten stellt in Ziff. 7 ihrer Stellungnahme den Antrag, die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen. Auch diesen Antrag erachtet das UVEK als zweck- und verhältnismässig. Er wird ebenfalls als Auflage in die Verfügung übernommen.

10. Die Flughafenpolizei bringt keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor, stellt jedoch folgende Anträge:

- [1] Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und werden eingehalten.
- [2] Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei vorzulegen.

Die Anträge sind unbestritten und erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

11. Die Stadt Kloten beantragt unter Ziff. 2 ihrer Stellungnahme diverse feuerpolizeiliche Auflagen. Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie für zweck- und verhältnismässig. Sie sind daher umzusetzen und einzuhalten.

In Ziff. 3 ihrer Stellungnahme beantragt die Stadt Kloten, während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden. Die Gesuchsunterlagen äussern sich nicht zu allfälligem Baulärm. Sinn und Zweck der BLR ist der Schutz von Anwohnenden vor Aussenlärm in der Nähe lärmintensiver Baustellen. Der Antrag der Stadt Kloten erscheint dem UVEK für das vorliegende Vorhaben nicht zweckmässig und ist folglich abzuweisen.

Unter Ziff. 4-6 beantragt die Stadt Kloten Auflagen, welche bereits mit den allgemeinen Bauauflagen verfügt werden (vgl. Ziff. 14 unten). Weitere Auflagen erübrigen sich damit.

Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

12. SRZ stellt einleitend die Anträge, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen. Würden vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich des Brandschutzes vorgesehen, müssten diese umgehend SRZ mitgeteilt werden. Sodann beantragt SRZ vier weitere Auflagen in den Bereichen Brandmeldeanlagen, Zutritt / Schliessung und Abnahme / Inbetriebnahme.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie für zweck- und verhältnismässig. Sie sind daher umzusetzen bzw. einzuhalten.

Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung.

13. Die Arbeiten für das Projekt finden im Innern von Gebäuden statt. Das Vorhaben fällt somit unter Ziffer 1 der Bagatelfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018. Auf die Anhörung des BAFU konnte das BAZL daher verzichten.
14. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
 - Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
 - Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an lfg.afm.@vd.zh.ch zu senden.
 - Baubeginn, Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
 - Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
 - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
 - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
15. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Einbau der Prüfkabine und des Schwenkkrans im Gebäude T21 unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der verfügbten Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
16. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft wer-

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

den (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Das AWI weist für die Prüfung des Gesuchs zwecks Erteilung der arbeitsrechtlichen Plangenehmigung folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr	Fr. 400.00
– Schreibgebühr	Fr. 55.00
– Total	Fr. 455.00

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 1137.00
– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	Fr. 75.00
Total	Fr. 1342.00

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten und des Kantons Zürich geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das AWI direkt an die Bauherrin SR Technics. Die Rechnungstellung durch die Stadt Kloten an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

17. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

18. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM sowie dem BAFU zugestellt (per E-Mail). Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Gegenstand

Der Einbau der Prüfkabine und des Schwenkkrans im Gebäude T21 wird wie folgt genehmigt:

2. Massgebende Unterlagen

- Gesuchsformular, 17. September 2025;
- Situationsplan 1:10'000, Plan-Nr. 19255, 8. September 2025;
- Architekturplan, 1:823, 13. Januar 2025;
- Projektbeschrieb, undatiert;
- 1.0 Einhausung NDT-Kabine, 1:30, Plan-Nr. 1, 6. August 2025;
- Technische Beschreibung Säulenschwenkkran, 12. August 2025;
- Säulenschwenkkran, Pläne und Technische Vorabklärung;
- Brandschutznachweis, 3. September 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss, 1:200, Plan-Nr. 450099-0078, 24. März 2025.

3. Standort

Der Projektstandort befindet sich auf dem Werftareal auf dem Gebiet der Gemeinde Klosteren, Parz. Nr. 3139.15.

4. Genehmigungen

Die Plangenehmigung nach Art. 7 Abs. 1 ArG betreffend die Errichtung und Umgestaltung eines industriellen Betriebes wird unter Auflagen erteilt.

5. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 3.3 Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an lfg.afm.@vd.zh.ch zu senden.
- 3.4 Baubeginn, Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.5 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutz-pläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.7 Die Anträge des AWI vom 1. Oktober 2025 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.8 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 3.9. Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) müssen den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt gegeben und von diesen eingehalten werden.
- 3.10 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt müssen im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei vorgelegt werden.
- 3.11 Die Anträge in Ziff. 2 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 4. November 2025 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.12 Die Anträge von SRZ vom 6. November 2025 (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.13 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

6. Weitergehende und entgegenstehende Anträge

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

7. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch das AWI beträgt insgesamt Fr. 455.00. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das AWI an die SR Technics.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1342.00. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

8. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Stellungnahme des AWI vom 1. Oktober 2025

Beilage 2: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 4. November 2025

Beilage 3: Stellungnahme von SRZ vom 6. November 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.